

*Günter Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Heinz Schöch: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, 4. Aufl. Heidelberg (C. F. Müller Juristischer Verlag) 1991, 481 S., DM 39,80 (UTB 706).*

Eine Einführung in die Grundlagen des Strafvollzuges, die seit 1974 in 4. Auflage erschienen ist, hat sich, so ist zu erwarten, bewährt. Tatsächlich finden Studierende und Praktiker der Justiz und des Strafvollzuges in gedrängter Form und übersichtlich dargestellt viele nützliche Informationen und Hinweise auf Zusammenhänge. In vier Teilen werden 1. Begriff, Entwicklung und Ziel des Strafvollzuges, 2. das Recht des Strafvollzuges, 3. sein System und seine Organisation und 4. der Strafvollzug als Prozeß (von der Aufnahme bis zur Entlassung) abgehandelt. Das Werk ist übersichtlich gegliedert und gut zu lesen. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis regt zur Vertiefung an; ein Sachregister erleichtert den Zugang.

Dennoch: Die genaue Lektüre in einem Zug offenbart Schwächen und eine eher konservative, am Herkömmlichen orientierte Grundtendenz. Das mag zum einen daran liegen, daß etwa im Vergleich zur zweiten Auflage, die mir vorliegt, der prozeßorientierte, eher sozialwissenschaftliche Teil stark gekürzt worden ist. Zum anderen irritiert eine durchgängig vorhandene Bezugnahme auf die seit 1977 nicht mehr in Kraft befindliche, durch das Strafvollzugsgesetz abgelöste Dienst- und Vollzugsordnung. Das ist so m. E. nur durch das Erscheinungsjahr der ersten Auflage und ferner dadurch zu erklären, daß bei der Bearbeitung versäumt wurde, entsprechende Ausführungen zugunsten zeitgemäßerer Orientierungen im historischen Teil abzuhandeln.

Zur Illustration der Kritik einige wenige Beispiele: Auf S. 136 heißt es, der Einkauf der Gefangenen vom Hausgeld „kann nicht über den freien Markt erfolgen“. Warum nicht, etwa orientiert an § 3 (1) StVollzG, wenn – wie Beispiele zeigen – im offenen und sozialtherapeutischen Vollzug Sicherheitsgesichtspunkte dem nicht entgegenstehen? Auf S. 140 wird die Frage unbeaufsichtigter Besuche überaus zögerlich behandelt. Die Diskussion sexueller Kontakte mit Bezugspersonen außerhalb der Anstalt wird auf die „Ermöglichung des ehelichen Verkehrs“ reduziert. Über die sexuelle Situation der Gefangenen und generell zur Lage von Angehörigen findet sich übrigens sonst nichts oder doch fast nichts (s. auch S. 389f.). Irritierend

ist auch, daß die Gestaltung freier Beschäftigungsverhältnisse kleingedruckt eher restriktiv ausgelegt wird (S. 155 ff.).

Ziel insbesondere des offenen Vollzuges sollte doch sein, Ausbildung, Umschulung und Arbeit möglichst weitgehend unter den realistischen Bedingungen der Außenwelt zu ermöglichen; zumindest offene Anstalten müßten auch an dieser Zielsetzung gemessen werden (vgl. auch S. 350, richtiger Hinweis, aber viel zu kurz). Wenig befriedigend sind darüber hinaus stark verwaltungsjuristisch geprägte, durch Maßstäbe einer behandlungsorientierten Arbeit kaum relativierte Ausführungen etwa über eigene Fernseher (S. 181 ff.) und über Disziplinarmaßnahmen (bes. S. 201 f.). Auf S. 246 wird eine Tabelle zur Entwicklung der Gefangenzahlen im geschlossenen und offenen Vollzug mitgeteilt, von deren Benutzung abzuraten ist. Sie stellt jeweils auf den Stichtag 31. 12. ab und führt dadurch wegen der großen Zahl von Urlaubern insbesondere im offenen Vollzug, die im Bestand nicht enthalten sind, und wegen vorgezogener Entlassungen zu völlig verzerrten Ergebnissen und falschen Folgerungen.

Gerhard Rehn, Hamburg